

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der
Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MÜABl. S. 553, ber. MÜABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.06.2021 (MÜABl. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Beauftragte (Kinderbeauftragte / Jugendbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte)

(1) Der Bezirksausschuss benennt eine*einigen Kinderbeauftragte*n. Die benannte Person soll mit den Kindern des Stadtbezirkes zusammen die sie betreffenden Fragen aufgreifen und die Kinder dabei unterstützen, ihre konkreten Vorschläge für einen kinderfreundlichen Stadtteil zu realisieren oder Missstände zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist sie bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, welche die Interessen von Kindern des Stadtbezirkes betreffen können. Zusätzlich kann der Bezirksausschuss eine*einigen Jugendbeauftragte*n benennen.

(2) Der Bezirksausschuss benennt eine*einigen Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen. Die Tätigkeit der benannten Person soll im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang und gleichberechtigt mit Nichtbehinderten von den Menschenrechten Gebrauch machen können. Sie soll die Belange von Menschen mit Behinderungen im Stadtbezirk aufgreifen und bei der Realisierung eines inklusiven Stadtbezirkes oder bei der Beseitigung von Missständen unterstützend wirken. Menschen mit Behinderungen sollen dabei so weit wie möglich einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist sie bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen des Stadtbezirkes betreffen können.

(3) Der Bezirksausschuss benennt eine*einigen Gleichstellungsbeauftragte*n. Die benannte Person soll im Stadtbezirk die Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (Europäische Charta) befördern, Gleichstellungsbelange von Frauen und Männern im Stadtbezirk aufgreifen und bei der Beseitigung von Missständen unterstützend mitwirken. Sie unterstützt den Bezirksausschuss bei Anträgen auf Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget hinsichtlich Aspekten des Gender-Budgetings.

(4) Beauftragte nach Abs. 1 bis 3 müssen nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19 GO, der in der jeweils geltenden Fassung auch für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung gilt.

(5) Ist die nach Abs. 1 bis 3 benannte Person nicht Mitglied des Bezirksausschusses, wird sie zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die ihre Tätigkeitsfelder berühren können. Der Bezirksausschuss soll ihr in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedern des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

(6) Bei Verhinderung der gemäß den Absätzen 1 bis 3 benannten Beauftragten kann im Einzelfall, insbesondere zur Wahrnehmung von Terminen, eine Abwesenheitsstellvertretung benannt werden.

(7) Für die Entschädigung der nach Abs. 1 bis 3 und 6 benannten Personen gilt § 18 entsprechend."

2. § 23a Abs. 1 Sätze 1 mit 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bezirksausschuss benennt mindestens eine bzw. einen Beauftragte/n gegen Rechtsextremismus. Die benannte Person muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne des Art. 19 GO, der in der jeweils geltenden Fassung auch für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung gilt.“

3. In § 23a Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) werden die Worte „gegen Rechtsextremismus“ durch die Worte „für Demokratie“ ersetzt.

4. § 23 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Verhinderung der gem. Abs. 1 benannten Beauftragten kann im Einzelfall, insbesondere zur Wahrnehmung von Terminen, eine Abwesenheitsstellvertretung benannt werden“.

5. Dem § 23 a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die Entschädigung der nach Abs. 1 und Abs. 5 benannten Beauftragten gilt § 18 entsprechend.“

6. Die §§ 23b und 23c werden aufgehoben.

7. In der Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird im Abschnitt „Baureferat“ die Ziffer 20. wie folgt neu gefasst:

20.	Überlassung von Flächen für Veranstaltungen jeglicher Art auf gemeindeeigenen Plätzen und Grundstücken, soweit nicht ohnehin ein Beteiligungsrecht nach Ziffern 13. und 13.1 Kreisverwaltungsreferat bzw. Ziffer 8 Mobilitätsreferat besteht	A
-----	--	---

8. In die Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird nach dem Abschnitt „Baureferat“ der Abschnitt „Gesundheitsreferat“ wie folgt eingefügt:

Gesundheitsreferat		
1.	Neubauten oder Erweiterungen im Friedhofsbereich	A

2.	Wesentliche Änderungen im Friedhofsbetrieb	Ä
3.	Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Gesundheitsreferates	A
4.	Information über Suchtgefahren	U
5.	Planung von stadtteilbezogenen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention und gesundheitlichen Versorgung	A
6.	Stadtteilbezogene Maßnahmen der Ungezieferbekämpfung (Ratten usw.) in öffentlichen Grünanlagen (Spielplätzen usw.) die eine großräumige Auslegung von Gift bedingen	U

9. In der Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird im Abschnitt „Kommunalreferat“ die Ziffer 16. wie folgt neu gefasst:

16.	Überlassung von Flächen für Veranstaltungen jeglicher Art auf gemeindeeigenen Plätzen und Grundstücken, soweit nicht ohnehin ein Beteiligungsrecht nach Ziffern 13 und 13.1 Kreisverwaltungsreferat bzw. Ziffer 8 Mobilitätsreferat besteht	A
-----	---	---

10. Die Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) erhält im Abschnitt Kreisverwaltungsreferat folgende neue Fassung:

Kreisverwaltungsreferat		
1.	Einrichtung und Schließung von Bürgerbüros	A
1.1	Einrichtung und geplante Schließungen über drei Monate	A
1.2	Geplante Schließungen von Bürgerbüros von einer Woche bis zu drei Monaten	U
2.	Verlegung oder Zusammenlegung von Bezirksinspektionen	A
3.	Stadtteilbeschilderung	A
4.	Änderung der Standesamtsgrenzen	A
5.	Einteilung der Stimmbezirke, Bildung von Wahlvorständen, örtliche Lage der Wahllokale	A
6.1	Erteilung von Gaststättenkonzessionen bei Änderung der Betriebsart, soweit keine baurechtlichen Genehmigungen erforderlich sind	A
6.2	bei Inhaberwechsel	U
7.1	Anmeldung von Bürger- und Volksfesten	U
7.2	Genehmigung von Schießstätten	A
7.3	nicht genehmigungspflichtige Feuerwerke	U
7.4	genehmigungspflichtige Feuerwerke	A
7.5	Erhebliche Beschwerden über Belästigungen durch Schießstätten, Bürger- und Volksfeste und sonstige Veranstaltungen	A
8.	Erlass und Änderung gemeindlicher Rechtsvorschriften und Richtlinien über	
8.1	Belästigungen durch Gaststätten	A
8.2	Verkehrslärm, soweit es nicht um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Referat für Klima und Umweltschutz, Ziffer 5)	A
9.	Wesentliche Beschwerden über	

9.1	Belästigungen durch Gaststätten	U
9.2	Verkehrslärm, soweit es nicht um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Referat für Klima und Umweltschutz, Ziffer 3)	A
10.1	Vorbeugende Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz vom 31.07.1970, soweit es sich nicht um Verschlussachen handelt	A
10.2	Wichtige Angelegenheiten des Zivilschutzes, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen	U
11.	Genehmigung von Tankstellen und Garagen, sofern ein Ermessensspielraum der Stadt gegeben ist	A
12.	Bewilligung von Sperrstundenänderungen	A
13.	Genehmigung von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigung von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen) auf öffentlichem Verkehrsgrund und Grünanlagen	A
13.1	Veranstaltungen nach dem Versammlungsrecht	U
13.2	Genehmigung von gewerblichen, mehrtägigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sowie in städtischen Grünanlagen	U
14.	Genehmigung der Aufstellung von neuen Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Art und Lage).	E
14.1	Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen auf öffentlichem Grund gemäß § 12 der Sondernutzungsrichtlinien	A
15.	Genehmigung von Sammelhinweisanlagen auf öffentlichem Straßengrund nach Art. 18 BayStrWG	A
16.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Kreisverwaltungsreferat Nutzerreferat	A/E
17.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. Euro, wenn Kreisverwaltungsreferat Nutzerreferat	A

11. Die Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) erhält im Abschnitt „Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Planungsreferat)“ folgende neue Fassung:

Referat für Stadtplanung und Bauordnung		
(Planungsreferat)		
1.1	Stadtratsvorlagen und Studien von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Stadtforschung und Stadtentwicklung, soweit sie die Gesamtstadt, die Stadtbezirke und die Region betreffen (z.B. auch Stadtratsvorlagen zur Fortschreibung der Perspektive München)	U
1.2	soweit Stadtbezirke unmittelbar betroffen sind	A
2.	Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss)	A
3.	Einrichtung von Arbeitskreisen im Rahmen der Offenen Planung	A/E
4.	Jährliche Bekanntgabe der Benutzerzahlprognosen für Schulen und Kindergärten	U

5.	Flächennutzungsplan (Hauptverbindungen und Integrierte ÖPNV-Planung)	A
6.1	Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss und vor Billigungsbeschluss im Rahmen des Spartenumlaufs (Teilnahme an Abklärungsbesprechungen, soweit Argumente des Bezirksausschusses betroffen)	A
6.2.	Im Rahmen der Spartenanhörung vor Entwicklungssatzung, Abrundungssatzung, erweiterte Abrundungssatzung, Außenbereichssatzung, Vorhabens- und Erschließungsplan, städtebauliche Entwicklungssatzung und Erhaltungssatzung	A
7.1	Baugenehmigungsverfahren, einschließlich von Nutzungsänderungen	U
7.1.1	Wohnbauvorhaben mit reduziertem Stellplatzschlüssel und Mobilitätskonzept	U
7.2	Baugenehmigungsverfahren, einschließlich von Nutzungsänderungen, inklusive vorhandener oder angeforderter Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörde, falls vom Bezirksausschuss verlangt, im Einzelfall	A
7.3	Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke, für die kein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 73 BayBO), einschließlich der Stellungnahme der Stadt, Bauvorhaben, die der Stadt nach Art. 58 BayBO vorgelegt werden (freigestellte Vorhaben), Abbrüche, vollständige Beseitigung baulicher Anlagen	U
7.4	Bauvorhaben nach Art. 73 BayBO, bei denen die Gemeinde gemäß Art. 73 Abs. 2 Satz 5 BayBO gehört wird, falls vom Bezirksausschuss verlangt, im Einzelfall	A
8.1	Werbeanlagen über die der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung zu entscheiden hat	A
8.2	Aufstellung von Plakatsäulen und -tafeln sowie von privaten Uhrensäulen auf öffentlichem Grund; auf Wunsch des Bezirksausschusses wird eine Ortsbesichtigung durchgeführt, bei der die an der Standortwahl beteiligten Dienststellen teilnehmen	A
8.3	Genehmigung und Genehmigungsverlängerung von Werbeanlagen für vermietete Plakattafeln auf privatem Grund	A
9.1	Antrag auf Beseitigung von nach der Baumschutzverordnung und nach der Landschaftsschutzverordnung geschützten Bäumen mit einem in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessenen Stammumfang von 80 cm und mehr	U
9.2	Baumbeseitigung bei unmittelbar drohenden Gefahren, soweit nicht an Straßen und in öffentlichen Grünflächen	U
9.3	Beseitigung von Bäumen nach Ziffer 9.1, falls vom Bezirksausschuss verlangt, im Einzelfall	A
10.	Änderung der Landschaftsschutzverordnung und Aufnahme in das Naturdenkmalbuch sowie alle grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes	A
11.1	Stellungnahme zu Anträgen, die die Änderung der vom Landesamt für Denkmalpflege aufgestellten Denkmalliste durch Aufnahme und Streichung von Denkmälern betreffen	A
11.2	Stellungnahme zu Abbrucharträgen denkmalgeschützter Gebäude, soweit nicht der Bezirksausschuss in einem anderen Zusammenhang (z.B. Zweckentfremdungsverfahren) bereits gefasst war	A
12.	Information der Bezirksausschüsse über die allgemeine Planungssituation im Stadtbezirk hinsichtlich der Bebauung und der Gemeinbedarfsanlagen	U
13.	Durchführung der Untersuchung nach § 141 BauGB	A
14.	Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsgebieten nach § 142 Abs. 2 BauGB, soweit außerhalb des Gebietes der vorbereitenden Untersuchung	A
15.	Sämtliche Vorlagen an die Stadtratsausschüsse oder an das Plenum soweit Offene	A

	Planung beschlossen ist	
16.	Anträge auf Ausstellung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen	U
17.	Standortentscheidung für öffentliche Grün- und Freiflächen, Spiel- und Sportplätzen, Freizeitheimen, Erholungsflächen, Sozial- und Kultureinrichtungen (sofern Bauleitplanung notwendig ist, nur Anhörung nach Ziffern 5 bzw. 6.1)	A/E
18.	Aufstellungsbeschlüsse für Erhaltungssatzungen	A
19.	Stellungnahme zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen und Bbauungsplänen) benachbarter Gemeinden, an die der Stadtbezirk angrenzt	A
20.	Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz	A

12. In die Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird nach dem Abschnitt „Kulturreferat“ folgender neuer Abschnitt „Mobilitätsreferat“ eingefügt:

Mobilitätsreferat		
1.	Generelle verkehrsordnende Maßnahmen, soweit sie im Ermessensbereich der Stadt liegen	A
2.1	Änderung der Verkehrsregelung	A
2.2	Baustellenbedingte Straßensperrungen und Ableitungen von mehr als 14 Tagen	U
3.1	Aufstellung der jährlichen Signalbauprogramme	A
3.2	Änderungen im Zusammenhang mit dem altersbedingten Austausch von LZA und Optimierungen von LZA aufgrund veränderter Verkehrssituationen bei wesentlichen Eingriffen	U
4.	Neuaufstellung bzw. Änderung von Wegweiseranlagen	A
5.	Bewilligung des Gehbahnparkens	A
6.	Unfallauswertungen	U
7.	Festlegung, Änderung oder Auflassung von Taxistandplätzen	A
8.	Genehmigungen von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Grünanlagen	U
9.	Information über Umgriff und Zeitdauer von Groß-Baustelleneinrichtungen jeglicher Art	U
10.	Verkehrsentwicklungsplan (Hauptverbindungen und Integrierte ÖPNV-Planung)	A
11.	Errichtung von Elektroladestationen im öffentlichen Straßenraum, sofern eine konkrete Standortplanung noch nicht abgeschlossen ist	A
12.	Information der Bezirksausschüsse über die allgemeine Planungssituation im Stadtbezirk hinsichtlich des Verkehrs.	U
13.	Planung von stadtviertelbezogenen Fußwege- und Radwegenetzen	A/E
14.	Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	A/E

15.	Einrichtung einer Sommerstraße	E
-----	--------------------------------	---

13. In der Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird der „Abschnitt Referat für Gesundheit und Umwelt“ ersetzt durch den folgenden Abschnitt „Referat für Klima und Umweltschutz“:

Referat für Klima- und Umweltschutz		
1.	Allgemeine Maßnahmen des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm, Abfall)	U
1.1	Stadtbezirksbezogene allgemeine Maßnahmen des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm, Abfall)	A
1.2	Messergebnisse sind den Bezirksausschüssen auf Anforderung mitzuteilen	U
2.	Genehmigung von störenden Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und von Abfallbeseitigungsanlagen	A
3.	Wesentliche Beschwerden über Baulärm, Belästigungen durch Gewerbebetriebe (mit Ausnahme von Gaststätten) und über Verkehrslärm, soweit es um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Kreisverwaltungsreferat, Ziffer 9.2)	A
4.	Bestätigung des öffentlichen Interesses an Bauarbeiten während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen	U
5.	Erlass und Änderung gemeindlicher Rechtsvorschriften und Richtlinien über Baulärm und Belästigungen durch Gewerbebetriebe (mit Ausnahme von Gaststätten); über Verkehrslärm, soweit es um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Kreisverwaltungsreferat, Ziffer 8.2)	A
6.	Größere Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen	U
7.	Altlasten, bei denen eine Beeinträchtigung der bisherigen Grundstücksnutzung zu besorgen ist oder bei denen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich werden	U
8.	Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten	U

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

